



GESCHÄFTSORDNUNG

September 2013

1. Die Internationale Hovawart-Föderation (IHF) ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Clubs für Hovawart-Hunde mit dem Zweck:
 - a) Förderung des Kontaktes von Vereinen und Clubs für Hovawart-Hunde untereinander und Erfahrungsaustausch
 - b) Austausch von Zuchtdaten
 - c) Gemeinsame Veranstaltungen
 - d) Förderung der Zusammenarbeit auf allen die Zucht des Hovawart-Hundes betreffenden Gebieten, wie z. B. beim Standard.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder innerhalb ihrer nationalen Verbände bleiben unberührt, es soll jedoch versucht werden, gemeinsame Belange in gleicher Richtung zu vertreten. Dazu werden die Mitglieder die in der IHF erarbeiteten Anregungen ihren Beschlussorganen zur Genehmigung vorlegen.

2. Der Zusammenschluss trägt den Namen

Internationale Hovawart-Föderation (IHF)

- a) Ihr Sitz ist der Ort, an dem sich die Hauptgeschäftsstelle des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. Deutschland befindet.
3. Mitglied der IHF können alle Vereine oder Clubs für Hovawart-Hunde werden, deren nationale Dachverbände Mitglied der FCI oder der FCI assoziiert sind. Vereine oder Clubs aus Ländern, die eine Mitgliedschaft in einem ausländischen Verein oder Verband nicht gestatten, können als assoziiertes Mitglied mit Stimmrecht in die IHF aufgenommen werden.
 - a) 1. Vereine und Clubs, die der IHF beitreten wollen, haben beim Generalsekretariat einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf 'vorläufige Mitgliedschaft' zu stellen, aus dem sich ergibt, dass sie die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllen und die Geschäftsordnung der IHF anerkennen.
 2. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 - die gültige Satzung des Vereins mit einer Liste der Mitglieder des Vorstandes des Antragstellers.
 - die gültige Zuchtordnung des Vereins.
 - die Mitteilung über die Anzahl der Mitglieder
 - das letzte Zuchtbuch einschließlich des RegistersWenn kein Zuchtbuch vorhanden ist, müssen folgende Zuchtunterlagen eingereicht werden:
 - offizielle Züchterliste mit den Zwingernamen
 - eine Liste der Zuchttiere (Rüden und Hündinnen mit der Abstammung und dem HD-Befund)Alle Unterlagen müssen in deutscher, englischer oder französischer Sprache eingereicht werden.



- b) Über die Aufnahme als 'vorläufiges Mitglied' wird von der Mitglieder-Versammlung in schriftlicher oder mündlicher Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht berücksichtigt werden.
 - c) Die 'vorläufige Mitgliedschaft' dauert im allgemeinen 2 Jahre.
 - d) Das vorläufige Mitglied hat bei Abstimmungen kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, sonst aber alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
 - e) Die 'vorläufige Mitgliedschaft' endet, wenn der Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft nicht spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der 'vorläufigen Mitgliedschaft' gestellt wird.
 - f) Über die Aufnahme als 'ordentliches Mitglied' wird in schriftlicher oder mündlicher Abstimmung entschieden. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn die Mitglieder-Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Aufnahme stimmt.
 - g) Ein Vorstand eines Landes wird anerkannt, wenn das Protokoll der Mitgliederversammlung mit den Abstimmungsergebnissen vorliegt.
4. Die IHF wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten besteht. Präsident ist der Präsident des 'Rassezuchtvereins für Hovawart Hunde e.V. Deutschland'. Die Vizepräsidenten werden aus den Delegierten der Mitglieder-Versammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine geheime Wahl ist nur auf Wunsch eines oder mehrerer Wahlberechtigter notwendig.
5. Der IHF-Generalsekretär ist für die administrativen Belange zuständig und wird auf Vorschlag des Präsidenten der IHF gewählt.
- Für die Betreuung zukünftiger IHF-Länder kann das Präsidium Beauftragte, die sich im Besonderen mit den Situationen dieser Länder auskennen, einsetzen.
6. Mitglieder-Versammlungen werden von Fall zu Fall, wenigstens aber alle zwei Jahre vom Präsidenten einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitglieder-Versammlung kann sich nur mit Anträgen befassen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. In die Tagungsordnung aufzunehmen sind alle Anträge der Mitglieder, die schriftlich und mit einer ausführlichen Erklärung spätestens acht Wochen vor der Mitglieder-Versammlung dem Präsidenten oder dem Generalsekretariat zugegangen sind. Die Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt. Der Schriftverkehr ist auch in englischer Sprache möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- a) Bei Abstimmungen gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.
 - b) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb zweier Monate nach Erhalt des Protokolls keine schriftlichen Einwände beim Generalsekretariat der IHF eintreffen. Änderungsanträge sind an alle Länder weiterzuleiten und an der nächstfolgenden IHF-Tagung zu genehmigen.



7. Außerhalb der Mitglieder-Versammlung kann das Präsidium schriftliche Abstimmungen durchführen mit einer Äußerungsfrist von mindestens sechs Wochen. Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zuzusenden.
8. Die Kommission für Zuchtfragen behandelt separat zuchtrelevante Themen.
9. Zur Abdeckung der entstehenden Kosten ist es erforderlich, einen Kostenbeitrag zu erheben. Er beträgt 0,40 Euro im Jahr für jedes Einzelmitglied eines Mitgliedsvereins oder -Clubs. Der Beitrag ist jeweils, verbunden mit der Bekanntgabe der Mitgliederzahl bis spätestens 31. März eines jeden Jahres an das Sekretariat zu zahlen.
 - a) Die Anreise- und Aufenthaltskosten zu den Veranstaltungen trägt jeder Teilnehmer selbst.
 - b) Die Beiträge der Mitgliedsländer werden zur Bezahlung der laufenden Kosten verwendet. Der Rest verbleibt für Notfälle auf dem IHF-Konto. In solchen Fällen entscheidet die Mitglieder-Versammlung über die Verwendung des Geldes.
 - c) Die Führung der IHF-Kasse wird jeweils in dem Land, in dem die IHF-Tagung stattfindet durch vom gastgebenden Land gestellte Personen überprüft.
10. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und ist schriftlich zu erklären.
11.
 - a) Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es trotz zweier Mahnungen mit seinen Beiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Über eine Streichung entscheidet die Mitglieder-Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich schwere Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der IHF schädigen oder bei groben Verstößen gegen die Geschäftsordnung. Über eine Streichung entscheidet die Mitglieder-Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c) Ein Land, das mehr als 2 Jahre auch nach Aufforderung und ohne Begründung keine Informationen mehr liefert, bekommt keine Zuchtdaten mehr zugeschickt.
12. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliedsvereine. Sie tritt für die Mitglieder in Kraft, deren Vereine die Geschäftsordnung genehmigt haben und die diese Genehmigung dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt haben.
13. Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 2012. Sie wurde um alle seither gefassten Beschlüsse ergänzt.